



Studiengang Maschinenbau – Erneuerbare Energien

Praktische Vorbildung und Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß §11 BerlHG

1. Vorpraktikum

Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von 13 Wochen, entsprechend 65 Arbeitstagen, vorweisen (Anerkennungen siehe 3.). Davon sind mindestens 8 Wochen vor der Immatrikulation nachzuweisen. Die fehlenden Wochen müssen bis zum Ende des 2. Studienplansemesters nachgewiesen werden.

Inhalt und Umfang der nach dieser Ordnung mindestens erforderlichen praktischen Tätigkeit werden unter 2. Ausbildungsplan genannt.

Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens zu belegen. In dieser Bescheinigung müssen die Ausbildungsinhalte und -zeiten aufgeschlüsselt sein.

Das Vorpraktikum muss durch den/die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

2. Ausbildungsplan

(Geringfügige Abweichungen vom Ausbildungsplan aufgrund firmenspezifischer Strukturen sind zulässig. Über die Anerkennung entscheidet der/die Beauftragte für die praktische Vorbildung).

Grundlegende Arbeitstechniken z.B. Feilen, Sägen, Scheren, Richten, Biegen, Bohren, Senken, Reiben, Schweißen, Lötten sowie Mess- und Prüftechnik, jeweils auf Grundlage von technischen Zeichnungen	4 Wochen
Ausbildung an spanenden Werkzeugmaschinen z.B. Drehen, Fräsen, Hobeln, Stoßen, Schleifen	3 Wochen
Ausbildung im Bereich Arbeitsvorbereitung, Arbeitsplanung z.B. Einteuerung von Aufträgen, Verfolgung der Auftragsbearbeitung	2 Wochen
Mitarbeit beim Zusammenbau von Geräten, Maschinen und Anlagen Gruppen- und Endmontage oder Maschineninstandhaltung	4 Wochen
<hr/> Gesamt	13 Wochen



3. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß §11 BerlHG

Folgende Berufsausbildungen aus den Berufsklassen der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) sind als praktische Vorbildung und für eine vorläufige Immatrikulation nach §11 BerlHG i.d.F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

- Werkzeugmacher/in
- Mechaniker/in
- Metallerzeuger/in
- Metallverformer/in
- Montierer/in
- Schmied/in
- Schlosser/in
- Elektriker/in
- Industrieelektroniker/in

Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.